

1. Kammer

URTEIL

vom 12. Dezember 2000

in der verwaltungsrechtlichen Streitsache

betreffend Versammlungsfreiheit

- 1.a) Zum Sachverhalt kann uneingeschränkt auf die im Bundesgerichtsurteil vom 30. Juni, mitgeteilt am 7. Juli 2000, in Sachen der Parteien (1P.117/2000), gemachten Ausführungen verwiesen werden. Die dort enthaltene Sachverhaltsdarstellung deckt sich im Wesentlichen mit dem dem vorangegangenen Verwaltungsgerichtsentscheid vom 26. Januar 2000 (VGU U 00 20) zugrundegelegten Sachverhalt. - In Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde hob das Bundesgericht jenen Verwaltungsgerichtsentscheid wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs auf und wies die ganze Angelegenheit zur nochmaligen Prüfung und zu neuem Entscheid an die Vorinstanzen zurück. Es erteilte den kantonalen Instanzen dazu folgende verbindliche Anweisung (E. 5 S. 16):

Das Verwaltungsgericht wird bei seinem neuen Entscheid (falls es die Angelegenheit nicht direkt an die Gemeinde zurückweisen sollte) insbesondere die gegen eine ortsgebundene Demonstration sprechenden Gründe näher anzuführen und eine Abwägung der verschiedenen Interessen nachzuholen haben, die bei einer zeitlichen Verschiebung des Demonstrationzuges durch Davos [30.01.2000; 15.00-16.30 Uhr] einerseits und einer ortsgebundenen Durchführung der Demonstration am Datum gemäss Gesuch [29.01.2000; 15.00-16.30 Uhr] andererseits auf dem Spiele stehen.

An der Feststellung des Sachverhaltes war nichts zu ändern.

- b) Mit Entscheid vom 22. August 2000 hiess das Verwaltungsgericht den Rekurs gegen den angefochtenen Gemeindeentscheid gut und wies die

Sache zur nochmaligen Behandlung und zu erneuter Entscheid an die Vorinstanz zurück.

2. Mit Entscheid vom 26. September 2000 hielt der Kleine Landrat der Landschaft Davos Gemeinde unverändert an seinem früheren Entscheid betreffend Bewilligung zur Durchführung einer Demonstration am Sonntag, 30.01.2000, Beginn 15.00; Ende 16.30 Uhr; genaue Festlegung der Strecke des Demonstrationzuges, unter genau bezeichneten Bedingungen und Auflagen (vgl. Ziffern 2.a bis 2.m) fest. Er erwog, dass eine Einschränkung des verfassungsrechtlich garantierten Demonstrationsrechtes sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht unverzichtbar und damit gerechtfertigt sei, zumal die engen und steilen Ortsverhältnisse in Davos, das Vorhandensein von nur zwei Hauptverkehrsachsen (Promenade und Talstrasse), der Samstags in der Wintersaison besonders intensive An- und Abreiseverkehr wegen des Gästewechsels in den Hotelbetrieben, die Bewegungsfreiheit der übrigen Einwohner und Passanten zu Wochenendbeginn, der ungestörte Geschäftsverlauf der Handel- und Gewerbetreibenden, sowie nicht zuletzt auch das beträchtliche Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der international zahlreich am Weltwirtschaftsforum (WEF) in Davos teilnehmenden Personen von besonderer Bedeutung (über 200 Staatsoberhäupter und Regierungsleute, die teilweise zur Kategorie der besonders attentatgefährdeten Personen zählen) keine gleichwertige Alternative unter Berücksichtigung des an sich legitimen Interesses an einer möglichst medienwirksamen Gegenveranstaltung während der 5-tägigen Dauer des WEF (27.01.-31.01.2000) zuliesse. An der bewilligten Marschroute Bahnhof Dorf (Besammlungsort) - Bahnhofstrasse - Promenade bis Dischmakreuzung - Dischmastrasse - Talstrasse - Bahnhofstrasse - Bahnhof Dorf (Auflösungsort) gebe es nichts auszusetzen, da für eine stationäre Kundgebung an einem bestimmten Ort die nötigen Plätze im Eigentum der Gemeinde fehlten, um nebst dem üblichen Tages- und Publikumsverkehr an einem Samstag noch zusätzlich eine ortsgebundene Grosskundgebung innerhalb des Dorfkerns zuzulassen. Hinzu komme, dass es mit dem Schutz bzw. den Sicherheitsrisiken für die Teilnehmer am WEF unvereinbar wäre, wenn den Demonstranten gestattet

würde, ihren Protestumzug entlang der Promenade unmittelbar am Kongressgebäude vorbei zu führen. Das Hauptziel der Demonstranten (möglichst grosse Appellwirkung dank starker Medienpräsenz, WEF in vollem Gange, An- und Abreise der Teilnehmer an arbeitsfreiem Tag) könne ohne weiteres auch noch am Sonntag, 30. Januar 2000, in der von den Demonstranten gewünschten Zeit (15.00-16.30) erreicht werden.

3. Dagegen erhob ..., Mitglied der Gruppierung „Anti-WTO-Koordination“, am 17. Oktober 2000 frist- und formgerecht Rekurs beim Verwaltungsgericht mit den Begehren um kostenfällige Aufhebung des angefochtenen Bewilligungsentscheids und Bewilligung der Durchführung einer Demonstration in Davos am 29.01.2000. - Im Wesentlichen wurde bemängelt, dass die Vorinstanz durch ihren erneut gleichlautenden Entscheid trotz Bundesgerichtsurteil vom 30. Juni 2000 die in Art. 29 Abs. 1 BV verankerte Garantie auf (Gesuchs-)Behandlung innert angemessener Frist in schwerwiegender Weise verletzt habe. Dies habe für ihn einen inakzeptablen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Meinungs- und Versammlungsfreiheit bewirkt und damit zu einer Beschneidung seiner elementaren Grundrechte als Bürger geführt, weil er so viel zu spät vom Verschiebungstermin erfahren habe und die potentiellen Teilnehmer an der Demonstration praktisch kaum mehr rechtzeitig darüber hätte informieren können. Zutreffend sei zwar, dass die Vorinstanz nun eine ausführliche Begründung ihres Entscheides nachliefere, eine unvoreingenommene und objektive Prüfung der Gesamtsituation lasse sie aber trotzdem weiterhin vermissen. Entgegen den Vorgaben im Bundesgerichtsurteil habe sie es nämlich erneut unterlassen, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zu prüfen, ob und wie eine Demonstration am 29.01.2000 bewilligungsfähig gewesen wäre. Bei der nochmaligen Gesuchsprüfung seien die Grundrechte der Organisatoren und der Teilnehmer an der Demonstration daher erneut zu wenig gewürdigt bzw. zu stark beschnitten worden. In diesem Zusammenhang übersehe die Gemeinde besonders, dass es sich beim WEF lediglich um eine private Veranstaltung handle, deren friktionsfreie Durchführung den verfassungsmässigen Grundrechten der WEF-Gegner keineswegs

uneingeschränkt vorgehe. Daran änderten selbst die relativ kleinräumigen Verhältnisse in Davos oder die internationale Ausstrahlung des WEF mit seinen hochrangigen Vertretern aus Politik und Wirtschaft nichts. In diesem Sinne sei der Ermessensentscheid der Bewilligungsbehörde klarerweise unverhältnismässig bzw. zu einseitig zugunsten der WEF-Veranstalter ausgefallen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz mache es für die Organisatoren der Anti-WTO-Demonstration sehr wohl einen grossen Unterschied, ob die Demonstration an einem Samstag oder einem Sonntag stattfinde, seien Medienpräsenz und Appellwirkung bei einer Protestaktion an einem Samstag doch unvergleichlich viel höher und nachhaltiger als an einem Sonntag. Im Übrigen seien die Motive, die gegen einen Umzug am Samstag angeführt worden seien, keinesfalls stichhaltig. Die meisten Bedenken, welche die Gemeinde gegen eine Bewilligung am Samstag geäussert habe, träfen nämlich auch auf einen Sonntag in der Wintersaison zu (enge Platzverhältnisse; reger Publikumsverkehr usw.). Eine sorgfältige Gesuchsbehandlung hätte somit klar auch die Prüfung allfälliger Ausweichrouten mit entsprechenden Umleitungen oder anderen Vorkehren zur möglichst störungsfreien Verkehrsregelung am Samstag beinhaltet. Auf solch zusätzliche Abklärungen habe die Vorinstanz verzichtet, obschon sie dazu aufgrund des Bundesgerichtsurteils verpflichtet und mindestens vier weitere als die bewilligte Marschroute denkbar gewesen wären. Abgesehen davon existierten in Davos zumindest fünf Plätze, die für eine stationäre Kundgebung geeignet gewesen wären.

4. In ihrer Vernehmlassung beantragte die Landschaft Davos Gemeinde kostenfällige Abweisung des Rekurses. In der Sache selbst verwies sie dabei in erster Linie auf ihre einlässliche Begründung im angefochtenen Entscheid sowie ihre früheren Stellungnahmen zur selben Sache in den vorangegangenen Gerichtsverfahren U 99 33 (Verwaltungsgerichtsentscheid vom 30. Juni 1999) und U 00 20 (Entscheid vom 26. Januar 2000). Den Vorbringen und Argumenten in der Rekurschrift hielt sie im Detail entgegen, dass das Bewilligungsgesuch für eine Demonstration ausdrücklich mit Blick auf die Durchführung des WEF als solchen und nicht für oder gegen das Erscheinen eines bestimmten Staatsmannes gestellt worden sei. Für die

Bewilligung der Demonstration wären deshalb im Prinzip auch die beiden Werktage zuvor (27./28.01.2000) bzw. der Arbeitstag danach (31.01.2000) in Frage gekommen. Angesichts der Erfahrungstatsache, dass die meisten Teilnehmer an der Demonstration aber nur an arbeitsfreien Tagen Zeit fänden, um an solchen Manifestationen teilzunehmen, habe sich die Gemeinde für den Sonntag entschieden. Aus den im angefochtenen Entscheid erwähnten Gründen sei dieser dem Samstag eindeutig vorzuziehen gewesen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip sei nicht verletzt worden, hätten die mutmasslichen Anliegen der Demonstrationen gegen eine menschenfeindliche Globalisierung der Wirtschaft und für eine sozialverträgliche Arbeitswelt doch ebenso medienwirksam am Sonntag statt am Samstag der ganzen Welt vermittelt werden können. Im Übrigen verkenne der Rekurrent, dass auch die Bundesverfassung bzw. die EMRK keinen absoluten Anspruch auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit gewährleiste, sondern die Ausübung jener Grundwerte regelmässig durch die öffentlichen Interessen und die Grundrechte der Mitmenschen eingeschränkt werde. Dementsprechend seien die hier einander gegenüberstehenden Rechtsgüter und die andern Eckwerte einer demokratischen Gesellschaft (wie die persönliche Freiheit nach Art. 10 BV [Bewegungsfreiheit und Anspruch auf körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter], die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV [für die örtlichen Geschäftsinhaber], die Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV [Schutz vor Sachbeschädigungen]) sowie nicht zuletzt auch die völkerrechtliche Verpflichtung für die Gewährleistung der Sicherheit ausländischer Staatsmänner in der Schweiz [unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsgrund; Art. 29 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen]) bei der Gesuchsbehandlung mit zu berücksichtigen gewesen. Allein die Tatsache, dass die Gemeinde jene Grundrechte der Nichtdemonstranten letztlich höher gewichtet habe als den Anspruch der Demonstranten auf ungestörte Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 16 und 22 BV; Art. 11 EMRK und Art. 21 UNO-Pakt II), ändere an der Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids selbstverständlich nichts. Bei näherer Betrachtungsweise seien die rekurrentischen Vorwürfe der Voreingenommenheit bzw. der unseriösen Gesuchsprüfung unbegründet.

Schliesslich treffe es auch nicht zu, dass die Gemeinde über bis zu fünf Standorte für eine Platzdemonstration verfüge, stünden die von der Rekurrentschaft erwähnten Plätze (insbesondere das RhB-Bahnhofareal in Davos-Dorf bzw. jenes in Davos-Platz) doch nicht im Eigentum der Gemeinde, womit ihr über diese Örtlichkeiten auch keine Verfügungsgewalt zustehe. Das Gleiche gelte an sich auch für den bewilligten Besammlungs- und Auflösungsort am Bahnhof Davos-Dorf. Da aber die meisten Demonstranten mit der Eisenbahn an- und abreisen würden, habe sich die Gemeinde unter dem Druck der Macht des Faktischen und in der Annahme des stillschweigenden Einverständnisses der Rhätischen Bahn AG als Eigentümerin des Bahnhofplatzes dazu entschlossen, den bewilligten Manifestationsumzug an entsprechend unkomplizierte Kriterien in zeitlicher und räumlicher Hinsicht zu knüpfen.

5. In seiner Replik konnte der Rekurrent zur erweiterten Argumentation der Gemeinde Stellung nehmen, während diese in der Duplik noch auf die Gefahr eines unfriedlichen Verlaufes grösserer politischer Demonstrationen hinwies.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Vorab stellt sich die Eintretensfrage, da der strittige Kundgebungstermin längst verstrichen ist und damit auf den ersten Blick gar kein aktuelles Rechtsschutzbedürfnis im Sinne von Art. 52 VGG mehr besteht. Wie im Bundesgerichtsurteil vom 30. Juni 2000 (E. 1 S. 4/5) im Einklang mit der hierzu gefestigten Praxis betont wird, kann vom Erfordernis eines gegenwärtigen Anfechtungsinteresses immer dann abgewichen werden, wenn sich die aufgeworfene Streitfrage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige verfassungsgerichtliche Überprüfung im Einzelfall sonst kaum je möglich wäre (BGE 124 I 231 E. 1b; 121 I 279 E. 1; 120 Ia 165 E. 1a; 118 Ia 46 E. 3c).

In Anbetracht der Tatsache, dass das nächste WEF im Januar 2001 (25.01.-30.01.) stattfindet und sich dann voraussichtlich die gleichen oder ähnlichen Rechtsfragen wie im Vorjahr stellen, rechtfertigt es sich, auf den Rekurs einzutreten.

2. In tatsächlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass die örtlichen Verhältnisse in Davos dem Verwaltungsgericht hinlänglich bekannt wo nicht gerichtsnotorisch sind, weshalb auf die Erhebung weiterer Beweismittel verzichtet werden kann, zumal es um die Überprüfung der Ermessensbetätigung der Gemeinde geht.
3. Soweit der Rekurrent eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV und des darin enthaltenen Beschleunigungsgebotes durch die Vorinstanz rügt, ist bezüglich des Beschlusses vom 11. Januar 2000 auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 30. Juni 2000 (E. 3. a-d, S. 9-11) zu verweisen. Diesen Erwägungen gibt es im konkreten Fall nichts hinzuzufügen, zumal die Vorinstanz die vorerst lückenhafte Gesuchsprüfung nach Vorliegen des Rückweisungsentscheides des Verwaltungsgerichtes beförderlich an die Hand nahm und nicht unnötig viel Zeit verstreichen liess, ehe sie ihren erneut angefochtenen Bewilligungsentscheid erliess. Der angefochtene Beschluss ist umfassend begründet, und die Replik bot Gelegenheit, allenfalls nachgeschobene Gründe zu beleuchten. Eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ist zu verneinen.
4. Nach Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), sie müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt (Abs. 2) und verhältnismässig sein (Abs. 3). Der Kerngehalt des betroffenen Grundrechtes muss unangetastet bleiben (Abs. 4). Erst wenn die vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, vermag eine Beschneidung von Grundrechten - zu denen selbstverständlich auch die Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach Art. 16 und 22 BV zählen - vor der Verfassung standzuhalten (vgl. Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht,

Supplement zur 4. Auflage, „Die neue Bundesverfassung“, Zürich 2000, § 42 S. 61 ff.). Im Lichte dieser Vorgaben ist der angefochtene Ermessensentscheid der Vorinstanz auf seine Rechtmässigkeit zu prüfen.

- a) Die Parteien stimmen zunächst darin überein, dass die Vorinstanz seit dem 5. Dezember 1999 über eine gesetzliche Grundlage für die Bewilligungspflicht von Demonstrationen auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde verfügt (vgl. Art. 7 des revidierten Strassenpolizeigesetzes der Landschaft Davos). Unbestritten ist damit grundsätzlich aber auch die Befugnis der Vorinstanz, in die Dispositionen des Rekurrenten einzugreifen und - soweit erforderlich - bei deren Realisierung mitzuhelfen bzw. entsprechend vorausschauend mitzuwirken. Das Erfordernis einer hinreichenden Gesetzesgrundlage ist erfüllt.
- b) Es ist mittlerweile nicht mehr ernsthaft strittig, dass ein öffentliches Interesse daran besteht, dass das WEF möglichst sicher abgehalten werden kann. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Zusammenhang mit ausländischen Personen, die besonderem Schutz geniessen, begründen ein grosses öffentliches Interesse. Ob der Besuch des Ausländers einer privaten Veranstaltung gilt oder in öffentlicher Mission erfolgt, ist für seinen Schutz ohne Belang. Daneben fallen auch die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit unbeteiligter Dritter (Art. 10 BV), die Wirtschaftsfreiheit der einheimischen Geschäftsleute (Art. 27 BV) und der Schutz des Eigentums (Art. 26 BV) der im örtlichen Bereich der Demonstration wohnhaften Hauseigentümer erheblich ins Gewicht. Ihre Gewährleistung rechtfertigt eine angemessene Beschränkung anderer Grundrechte.
- c) Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit müssen Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zieles geeignet und notwendig sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Grundrechtsbeschränkungen stehen, die den Privaten auferlegt werden (vgl. Häfelin/Haller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechtes, Zürich 1998, §10 S. 119-123).

Im Folgenden ist unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden Ermessens zu prüfen, ob die Ermessensbetätigung der Vorinstanz (Verkürzung der Marschroute [ohne Platzdemonstration] und Terminverschiebung von Samstag auf Sonntag) als verhältnismässig bezeichnet werden kann.

5. Festzuhalten gilt es in diesem Zusammenhang, dass den Gemeinden bei der Bewilligung über die Inanspruchnahme und Benützung des öffentlichen Grundes unbestritten eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zukommt (BGE 126 I 133 ff.; 124 I 223 E. 2b S. 226 f.; 122 I 279 E. 8b S. 290, je mit Hinweisen). Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer Autonomie und unter Beachtung übergeordneten völker- oder innerstaatlichen Rechts daher weitgehend frei beim Entscheid, welche Anforderungen sie bei der Bewilligung einer friedlichen Kundgebung auf ihrem Hoheitsgebiet stellen möchte. Schranke jeder Ermessensbetätigung bilden indes das Verbot der Willkür und damit das Verhältnismässigkeitsprinzip.
 - a) Die Geeignetheit und die Notwendigkeit der getroffenen Massnahmen kann sowohl in räumlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht ohne Vorbehalt bejaht werden. Einmal liegt es auf der Hand, dass eine Routenwahl ohne unmittelbaren Kontakt mit dem Ort, wo der WEF stattfindet, eine zwecktaugliche Massnahme darstellt, um einerseits sowohl den Personenschutz der teils als höchst gefährdet eingestuften Besucher des WEF sicherzustellen und andererseits auch die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der zufällig auf der Promenade sich aufhaltenden Fussgänger zu gewährleisten. Der Entscheid darüber, welche die angemessenste mehrerer möglicher Marschvarianten darstellt, muss der ortskundigen Bewilligungsbehörde überlassen werden, zumal sie ja den öffentlichen Grund zu gesteigertem Gemeingebrauch den Demonstranten zur Verfügung stellen muss und darum auch für allfällige Vorkommnisse auf der vorgeschriebenen Kundgebungsrouten zivilrechtlich die Verantwortung zu tragen hat. Dieser Gesichtspunkt ist angesichts der unbestritten engen Verhältnisse in Davos - besonders im Winter mit schneebedeckten

Verkehrsflächen - nicht unbedeutend. Mit Sicherheit kann jedenfalls nicht behauptet werden, die Vorinstanz habe diesbezüglich ihr weites Ermessen überschritten oder missbraucht.

- b) Gleich verhält es sich hinsichtlich der kritisierten Terminverschiebung um einen Tag. Wie den Akten unwiderlegt entnommen werden kann und zudem auch gerichtsnotorisch ist, herrschen in Davos an einem Samstag im Winter zur Hauptsaison entlang der zwei Hauptverkehrsadern (Promenade und Talstrasse) des Öfters sozusagen chaotische Verkehrszustände. Dies liegt zwar teils an den rasch wechselnden Schnee- und Witterungsverhältnissen, aber vor allem an der grossen Zahl motorisierter Tagesausflügler und Skitouristen. Der Zusammenbruch des gesamten Strassenverkehrs ist an einem Samstag denn auch keine Seltenheit. Allein dies hätte aber noch nicht ausgereicht, um die Notwendigkeit der Terminverschiebung auf den arbeitsfreien Sonntag zu bejahen. Als besonderer Umstand muss aber die Tatsache gewertet werden, dass der eintägige Besuch des Präsidenten der Vereinigten Staaten auf den Samstag geplant war, was das Gefährdungspotential für alle Beteiligten zusätzlich erhöhte. Angesichts dieser heiklen Ausgangslage und in Kombination mit den bereits im Verwaltungsgerichtsentscheid U 00 20 auf S. 13 aufgezählten bzw. in der Begründung des angefochtenen Entscheids wiederholten Argumente vermag die Ansicht der Vorinstanz zu überzeugen, wonach eine Verschiebung auf den Sonntag verkehrs- und sicherheitstechnisch notwendig gewesen sei. Dem ist umso mehr zuzustimmen, als nach gefestigter Rechtsprechung kein Anspruch besteht, eine private Veranstaltung auf öffentlichem Grund an irgendeinem Ort zu irgendeiner Zeit durchzuführen. Vielmehr besteht anerkanntermassen bloss ein bedingter Anspruch auf Benützung öffentlichen Grundes zur Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit (vgl. J.P. Müller, Kommentar BV, Rz 93; Hangartner/Kley-Struller, Demonstrationsfreiheit und Rechte Dritter, in ZBl 96 (1995) S. 101 ff.; sowie BBl 1997 I 195 f.; BGE 107 Ia 226).
- c) Soweit die Rekurrenschaft schliesslich noch die Möglichkeit einer allfälligen Platzdemonstration geprüft haben wollte, kann angesichts der Eigentumsverhältnisse an jenen Standorten (ohne Verfügungsgewalt der

Gemeinde) gesagt werden, dass die Vorinstanz keine Ermessenüberschreitung beging, als sie die Bewilligung einer stationären Protestveranstaltung nicht weiter prüfte, fiel eine solche Demonstrationsvariante mangels verfügbaren öffentlichen Grundes doch von vorneherein ausser Betracht. Daran ändert nichts, dass das Verwaltungsgericht im ersten Urteil betreffend die Anti-WEF-Demonstration festgehalten hat, die Möglichkeit von Platzdemonstrationen wäre zu prüfen; denn über die Eigentumsverhältnisse an möglichen Plätzen war dort noch nichts aktenkundig.

6. Im Übrigen kann auch nicht von einer unzulässigen bzw. verfassungswidrigen Einschränkung des Kerngehaltes der mit der Meinungs- und Versammlungsfreiheit verfolgten Ziele ausgegangen werden. Entgegen der Darstellung des Rekurrenten erscheint die Appell-, Protest-, Warn-, Kontroll- und Innovationswirkung einer solchen Kundgebung an einem Samstag als mit derjenigen an einem Sonntag ungefähr gleichwertig. Die Medien und das Publikum als Adressat der durch die Demonstranten vertretenen Anliegen sind an beiden Tagen in reichem Masse vorhanden, weshalb nicht die Rede davon sein kann, eine Kundgebung könnte ihre volle Wirkung nur an einem Samstag entfalten.

Gesamthaft betrachtet hält die Ermessensbetätigung im angefochtenen Entscheid einer richterlichen Überprüfung stand. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 75 VGG vollumfänglich zu Lasten des Rekurrenten. Auf die Zusprechung einer aussergerichtlichen Parteientschädigung an die obsiegende Gemeinde wird praxisgemäss verzichtet.

Demnach erkennt das Gericht:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten, bestehend

- aus einer Staatsgebühr von	Fr. 500.--
- und den Kanzleiauslagen von	Fr. 238.--
zusammen	<u>Fr. 738.--</u>

gehen zulasten von des Rekurrenten und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

3. Aussergerichtlich wird keine Entschädigung gesprochen.

Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am 20. September 2001 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (1P.53/2001).